

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 34 (1982)
Heft: 1

Rubrik: Berichte/Kommentare

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den Trägerschaftsorganen nach einer langwierigen und gründlichen Auseinandersetzung beschlossen und vom Bundesrat gutgeheissen wurden, aus was für Gründen auch immer mit dem Argument eines Verlusts des nationalen Zusammenhangs bekämpft, muss sich folgendes sagen lassen: Wer das Zusammenleben verschiedener Sprach- und Kulturgruppen in einem Staat von einer *nationalen Tagesschau* abhängig

machen will, hat sein Vertrauen in die nationale Einheit dieses Staatswesens schon längst aufgegeben. Kommunikation über die Grenzen der Kulturen, Sprachen und Konfessionen hinweg erfolgt nämlich weiterhin über die Begegnung von Menschen und nicht über das Medium Fernsehen. Es kann diese Begegnungen höchstens spiegeln.

Urs Jaeggi

BERICHTE/KOMMENTARE

SRG für echte Rundfunkversuche

Für echte Versuche ohne präjudizierende Wirkung plädiert die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) in ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung für Rundfunkversuche. Sie beurteilt die Finanzierung durch Werbung als unwiderrufliche Vorentscheidung und lehnt sie deshalb ab. Die Grundlagen für die Versuchsordnung sollten durch Parlamentsbeschluss geschaffen werden.

srg. In ihrer Vernehmlassung zum Entwurf einer Verordnung für Rundfunkversuche spricht sich die SRG für die Durchführung einer dreijährigen Versuchsphase aus. Diese sollte bewusst auf das Ziel ausgerichtet sein, Entscheidungsgrundlagen für eine zukünftige Mediengesetzgebung zu schaffen. Der Verordnungsentwurf entspricht dieser Zielsetzung allerdings nur zum Teil. Es kommt ihm in verschiedener Hinsicht eher den Charakter einer Übergangsordnung zu, die zu irreversiblen Veränderungen im Medienbereich führen könnte. Dadurch aber werden ohne ausreichende Verfassungsgrundlage auf dem Verordnungswege medienpolitische Entscheide vorweggenommen.

Die SRG schlägt daher vor, die Bewilligungen auf solche Projekte zu beschränken, die nach Ablauf der Versuchsperiode ohne weiteres noch we-

sentlich verändert oder auch wieder eingestellt werden können. Insbesondere wäre auf Werbung einstweilen zu verzichten, da sich diese mit Sicherheit auch dann nicht wieder abschaffen liesse, wenn sie sich unter medienpolitischen Gesichtspunkten als nachteilig erweisen sollte.

Die SRG weist in ihrer Vernehmlassung sodann auf gewichtige Unzulänglichkeiten des Verordnungsentwurfs hin. Die Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen und Kann-Vorschriften erweckt Bedenken hinsichtlich der Rechtssicherheit, da sie den Vollzugsorganen einen rechtsstaatlich ungewöhnlichen Ermessensspielraum einräumt. Die französische Fassung befriedigt zudem schon in sprachlicher Hinsicht nicht. Die SRG regt ferner an, den betroffenen Kantonen und Gemeinden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mehr Gewicht beizumessen. Sie hält es schliesslich für notwendig, die politisch sehr bedeutsame Materie nicht in Form einer bundesrätlichen Verordnung, sondern in einem referendumsfähigen Erlass des Parlaments zu regeln. Der Abtretung wichtiger Entscheidungsbefugnisse an eine verwaltungsexterne Fachkommission steht die SRG skeptisch gegenüber.

Die Stellungnahme der SRG, die vom Zentralvorstand verabschiedet wurde, stützt sich auf ein breites Konsultationsverfahren innerhalb der Trägerschaft

und der professionellen Organisation. Die Einzelheiten dieser internen Meinungsbildung werden als Materialiensammlung dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zusätzlich zur Verfügung gestellt.

SPS gegen Werbung im Lokalrundfunk

wf. Anders als die drei anderen Bundesratsparteien, die Lokalrundfunkversuche mit begrenzter Werbung befürworten, lehnt die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS) den bundesrätlichen Verordnungsentwurf ab und spricht sich in jedem Fall gegen die Finanzierung von Lokalrundfunkprogrammen durch Werbung oder Sponsoren aus. Nach Ansicht der SPS sollte zuerst eine Medienordnung im Rahmen von Verfassung und Gesetz festgeschrieben sein. In ähnlichem Sinn äussert sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund, der wie die SPS keine medienübergreifenden Programmveranstalter im gleichen Raum zulassen und damit ein Verlegerradio ausschalten möchte.

Kirchenbundsvorstand lehnt Radiowerbung ab

EPD. In einer Vernehmlassung an den Bundesrat spricht sich der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bedingt für eine Versuchsphase des lokalen Rundfunks aus. Dagegen lehnt er eine Finanzierung dieses Probelaufs durch Radio-Werbung ab. Der Kirchenbundsvorstand liess eine erste Stellungnahme durch sein Fachorgan, die Vereinigung der evangelisch-reformierten Kirchen für Film-, Radio- und Fernseharbeit (FRF) ausarbeiten. Zu dieser ersten Antwort nahmen sowohl die Kantonalkirchen als auch der Kirchenbundsvorstand selbständig Stellung. Während die FRF-Vereinigung das Bedürfnis nach einem lokalen Rundfunk bejaht, legt der Kirchenbundsvorstand eine gewisse Zurückhaltung an den Tag. Möglicherweise sei das Bedürfnis stärker bei den zukünftigen Sendegruppierungen

Bichsel wird neuer Leiter der Abteilung Unterhaltung

Der Regionalvorstand DRS hat Hannes Bichsel zum neuen Unterhaltungschef des Fernsehens DRS gewählt. Bichsel wird Nachfolger von Max Ernst, der sich auf eigenen Wunsch vorzeitig pensionieren lässt. Bichsel, 31jährig, mit Abstand der jüngste Abteilungsleiter, ist seit 1980 interimswise Ressortleiter «Quiz und Spiele». Wesentlich mitgestaltet hat er die Konzeption des «Tell-Star», den «Samschtig-Jass», aber auch «Banco». – Bichsel ist wie sein Vorgänger der Meinung, das Fernsehen sei vorab ein Unterhaltungsmedium und müsse zu den Hauptsendezeiten an die Zuschauermehrheit denken.

rungen als bei den potentiellen Hörern zu suchen. Mit der FRF vertritt der Kirchenbundsvorstand die Ansicht, dass eine allfällige provisorische Versuchserlaubnis für den Lokalfunk kein Anrecht auf eine definitive Konzession nach Ablauf der Versuchsphase beinhalte. Allerdings werde es nicht einfach sein, ein einmal eingeführtes Provisorium gegebenenfalls wieder rückgängig zu machen.

Gemeinsam mit verschiedenen Kantonalkirchen lehnt der Kirchenbundsvorstand jede Rundfunkwerbung ab. Er begründet dies mit den letzten Erfahrungen des Fernsehens, das gezeigt hat, dass wegen der Werbung viele wertvolle Sendungen auf schlechte Zeiten verlegt worden sind. Auch eine Minderheit der FRF lehnt die Radio-Werbung mit der lapidaren Feststellung ab: «Die Werbung an elektronischen Medien zerstört das Programm». Eine Mehrheit der FRF-Vereinigung hingegen wäre bereit, eine beschränkte Werbung zur Sendefinanzierung zuzulassen. Kirchenbundsvorstand, Kantonalkirchen und FRF-Vereinigung sind sich einig, dass bei allen Sendungen die Toleranz und der konfessionelle Friede gewahrt werden müssen.